

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenscheid vom 08.04.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2004 i. d. Fassung vom 21.05.2007 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE LANGENSCHIED

Langenscheid, den 08.04.2013

(Ulrich Strutt) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 30,00 Euro
 - b) vom vollendeten 14. Lebensjahr ab 100,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
5. Für die Urnenrasengrabstätten sowie die anonymen Urnenbeisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt: 300,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 100,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 5,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 10,00 Euro
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 Euro
 - cc) eine dreistellige Grabstätte 600,00 Euro

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	5,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	10,00 Euro
cc) eine dreistellige Grabstätte	15,00 Euro
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b	
aa) eine Einzelgrabstätte	200,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	400,00 Euro
cc) eine dreistellige Grabstätte	600,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeinde-/Friedhofspersonal: 100,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Durchführung einer Trauerfeier 50,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten -	200,00 Euro
b) für Urnengräber	200,00 Euro
c) für Urnenrasengräber	200,00 Euro
d) für Einzelwahlgräber	200,00 Euro
e) für Doppelwahlgräber	200,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.